

in Räumen bzw. Bereichen der Unterbringung ständig aufrecht zu erhalten. In dieser Hinsicht ergeben sich entsprechende konkrete Anforderungen aus den §§ 20 und 27.

Zur Durchführung und Erfüllung von **Maßnahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung** ist die Mitwirkung Strafgefängener vorrangig auf die Unterstützung der an Bildungsmaßnahmen gemäß §§ 23 und 26 Abs. 4 teilnehmenden Strafgefängenen gerichtet. Bezogen auf die **Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes** ist die Mitwirkung der Strafgefängenen ausgehend von den im § 4 grundsätzlich fixierten Bestimmungen darauf gerichtet, die Pflicht aller Strafgefängenen zur konsequenten Einhaltung dieser Bestimmungen voll durchzusetzen. Dabei erfolgt sowohl in den Unterkunftsbereichen als auch beim Arbeitseinsatz der Strafgefängenen die Mitwirkung Strafgefängener durch konkrete Aufträge, die auch Kontrollpflichten beinhalten können.

Bei der **Ausgestaltung der arbeitsfreien Zeit** der Strafgefängenen erhält die Mitwirkung Strafgefängener durch Erteilung konkreter Aufträge besondere Bedeutung. Unter Berücksichtigung spezieller Kenntnisse und Fähigkeiten können sie bei der Anleitung und Durchführung kultureller Maßnahmen und sinnvoller Selbstbetätigung sowie sportlicher Übungen mit Strafgefängenen nach den Bestimmungen von § 26 Abs. 4 wirksam werden.

3. Die Mitwirkung Strafgefängener im Erziehungsprozeß durch die Erteilung konkreter Aufträge kann in **individueller und kollektiver Form** erfolgen. Dem generellen Anliegen, möglichst viele Strafgefängene aktiv in die Erziehungsarbeit einzubeziehen und ihnen im Erziehungsprozeß mannigfaltige Möglichkeiten der Bewährung und Wiedergutmachung zu bieten und ihre Selbsterziehung wirksam zu unterstützen, kann durch die Mitwirkung Strafgefängener, durch Erteilung konkreter Aufträge und unter Ausschöpfung der real gegebenen Möglichkeiten des Vollzuges im breiten Maße entsprochen werden.

Eine **individuelle Mitwirkung** kann als **Älteste** von Verwahrerräumen, Erziehungsbereichen u. ä., **Ordner** im Außenarbeitseinsatz oder innerhalb der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser, als **Brigadiere** im Arbeitseinsatz oder im Sinne von **Beauftragten** bei der Aus-